

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. November 2008

1829. Grundwasserrecht m 5-16, Niederweningen

Mit Eingabe vom 1. Juni 2008 ersuchte das Ingenieurbüro Waldburger und Partner AG, Mellingen, im Auftrag der Gemeinde Schneisingen, um Erteilung der Konzession, dem Grundwassergebiet Egg-Kleinbann auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 306, 307, 1432 und 1436, Silberbrünneliweg, Spaltenflue, Niederweningen, mit den Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach bis zu 288 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden.

Für die Quellfassungen Silberbrunnen und Krebsbach bestehen rechtskräftige Schutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1698 vom 2. August 1989 genehmigt wurden. Die Schutzzonen werden zurzeit überarbeitet. Ein Entwurf der Schutzzonenakten wurde mit Schreiben vom 15. Januar 2008 durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorgeprüft.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Protokollauszug des Gemeinderates Niederweningen vom 17. September 2008 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 und 70 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligung nach Art. 29 Gewässerschutzgesetz können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Berechnung der einmaligen Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG. Die Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO) und betragen somit Fr. 604.80 (288 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Der Gemeinde Schneisingen wird das Recht verliehen und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem Grundwassergebiet Egg-Kleinbann

a) auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 306, 307 und 1436, Silberbrünneliweg, Spaltenflue, Niederweningen, mit der Quellfassung Silberbrunnen bis zu 129 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden;

- b) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1432, Silberbrünneliweg, Spaltenflue, Niederweningen, mit der Quelfassung Krebsbach bis zu 159 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR m 5-16).

Massgebende Unterlagen:

1. Übersicht 1:5000 vom 27. Mai 2008
2. Situation 1:1000 vom 27. Mai 2008

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Quelfassungen, die Brunnenstuben und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Brunnenstube hat den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.
3. Die Akten der Grundwasserschutzzone sind bis spätestens Ende 31. Juli 2009 dem Gemeinderat Niederweningen zur Festsetzung einzureichen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2034, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten von der Gemeinde Schneisingen am Grundbuchblatt der Grundstücke Kat.-Nrn. 306, 307, 1432 und 1436, Niederweningen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Dielsdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 604.80 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2009 (8000 0010 07/85284.72.002).

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Gemeinde Schneisingen durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 604.80	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 480.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Total	Fr. 1140.80	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die Gemeinde Schneisingen, Wasserversorgung, 5425 Schneisingen (E), den Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen (E), das Ingenieurbüro Waldburger und Partner AG, Birrfeldstrasse 15, 5507 Mellingen, Hansrudolf Bucher, Im Rain 1, 8162 Steinmaur (E), Michael Aegerter, Rossgartenstrasse 22, 3255 Rapperswil (E), Daniela Aegerter, Bifang 21a, 3124 Belpberg (E), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, Postfach 216, 8157 Dielsdorf, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi